

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.  
**Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 13. (V. Jahrg.)**

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salám, 28. März 1903.

No. 9.

**Inhalt:** Runderlass betr. die Haupt- bzw. Veränderungsnachweisungen über die Gebäude und Grundstücke des Gouvernements. — Bekanntmachung betr. die Freifahrten auf den Gouvernementsdampfern. — Bekanntmachungen betr. die neuen Bestimmungen bei der Usambara-Eisenbahn. — Bekanntmachung betr. die neu errichteten Leitungsmarken im Hafen von Zanzibar. — Gouvernementkurs für den Monat April 1903. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für April

## Runderlass

an sämtliche Bezirks- und Zoll-, Haupt- und Nebenämter, Militärstationen und das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani.

Im Anschluss an den Runderlass vom 26. November 1901, J. No.: I 8020.

Die Haupt- und alljährlichen Veränderungsnachweisungen über die Grundstücke und Gebäude des Gouvernements sind einem Erlass des Auswärtigen Amtes zufolge nunmehr in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Bei allen bedeutenderen Neu- und Umbauten sind ebenfalls einfache Grundrisszeichnungen in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

Dar-es-Salám, den 14. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

Zu J.-No. VII 49.

## Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abtheilung, wird hierdurch angeordnet, dass den dienstlich reisenden Postbeamten sowie dem evangelischen Pfarrer und den Mitgliedern der Missionsgesellschaften auf den Gouvernementsdampfern freie Fahrt nicht mehr gewährt wird.

Diese Bestimmung findet auch auf etwa zur Beförderung gelangende Frachtgüter der bezeichneten Interessenten entsprechende Anwendung.

Von einem Ausgleich der bisher zurückgezahlten Fahrgelder pp. wird Abstand genommen.

Dar-es-Salám, den 21. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 2006.

## Bekanntmachung.

Vom 1. April dieses Jahres treten bei der

Usambara-Eisenbahn die nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

### A. Tarife.

#### Ia. Personenverkehr.

	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt 2. Kl. f. d. Km. Pesa	Bemerkungen.
	2. Kl. *) f. d. Km. Pesa	3. Kl. **) f. d. Km. Pesa		
Für Weisse	6	—	9	Fahrkarten 2. Kl. und Rückfahrkarten 3. Kl. für Farbige und Halbfarbige werden nicht ausgegeben.
Für Farbige u. Halbfarbige	—	0,75	—	

\*) Vereinigte bisherige 2. und 3. Klasse = 3. Klasse.

\*\*) Bisherige 4. Klasse = gedeckter Güterwagen ohne Bänke.

Kinder bis zu 4 Jahren haben freie Fahrt. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, falls für sie ein Platz beansprucht wird, werden bei Lösung von einfachen und Rückfahrkarten zu halben Preisen befördert.

Für den Verkehr zwischen Tanga und Steinbruch werden Zeitkarten zu ermässigten Preisen ausgegeben und zwar:

Für die 2. Klasse zum Preise von monatlich 8 Rp.  
 Für die 3. Klasse zum Preise von monatlich 1 Rp.

b. Gepäckverkehr.

Für Reisegepäck werden 2 Pesa für den Kilo-

meter und 100 kg. (gewöhnlicher Gütertarif) berechnet.

Auf jede Fahrkarte 2. Klasse werden 30 Kilogramm Freigeäck gewährt. Auf Fahrkarten 3. Klasse darf nur Handgeäck bis zu 30 Kilogramm unentgeltlich befördert werden.

c. Beförderung von Hunden.

Für die Beförderung von Hunden sind ohne

Rücksicht auf das Alter oder die Grösse derselben zwei Pesa für den Kilometer zu zahlen. Den Zuschlag von einer Rupie, also ausser dem tarifmässigen Preise einer Hundekarte, hat der Reisende zu zahlen, welcher unterlassen hat, für einen mitgenommenen Hund eine Fahrkarte zu lösen.

## II. Güterverkehr.

### A. Tarif.

Stückgut.			Wagenladung.		
Allgemeine Stückgutklasse	Spezialtarif I	Spezialtarif II	Allgemeine Wagenladungs-klasse	Spezialtarif I	Spezialtarif II
Für 100 kg und 1 km	Für 100 kg und 1 km	Für 100 kg und 1 km	Für 100 kg und 1 km	Für Güter des Spezialtarifs I der Stückgutklasse für 100 kg und 1 km	Für Güter des Spezialtarifs II der Stückgutklasse für 100 kg und 1 km
Pesa	Pesa	Pesa	Pesa	Pesa	Pesa
2	1	0,5	1,6	0,8	0,4

#### 1. Grundzüge für die Frachtenberechnung.

##### A. Stückgut.

1. Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 Kilogramm werden für 20 Kilogramm, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 Kilogramm steigend so berechnet, dass je angefangene 10 Kilogramm für voll gelten. Die Fracht wird von 4 zu 4 Pesa nach oben abgerundet.

2. Der Mindestbetrag ist 40 Pesa für jede Frachtsendung.

3. Die nachstehend unter den Spezialtarifen I und II der Stückgutklassen nicht aufgeführten Güter werden nach dem gewöhnlichem Tarifsatz berechnet.

4. Der Spezialtarif I kommt in Anwendung in der Richtung Tanga=Inneres und umgekehrt bei Aufgabe von Kohlen, europäischen Bauholzes, Wellblech, Cement, landwirtschaftlichen Geräten, Geräten und Materialien für Wege- und Wasserbauten, Walz- und Stabeisen, Maschinen jeder Art, zur Aussaat bestimmten Saatfrüchten, künstlichen Düngungsmitteln, lebenden Bäumen und Sträuchern und Gebrauchsgegenständen für Eingeborene.

5. Der Spezial-Tarif II kommt nur für die Richtung Inneres—Tanga, und nur für Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues der Viehwirtschaft und Forstwirtschaft in Anwendung.

6. Werden Güter der Spezial-Tarife mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse in getrennter Verpackung mit einem Frachtbrief aufgegeben, so wird die Fracht nach den Sätzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet, sofern nicht bei ge-

trennter Aufgabe des Gewichts die Einzelberechnung sich billiger stellt.

7. Werden Güter des Spezial-Tarifs mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse zu einem Frachtstück vereinigt, so wird die Fracht für das ganze Gewicht zu den Sätzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet.

8. Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältniss zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich grossen Laderaum in Anspruch nehmen, wird bei Aufgabe als Stückgut die Fracht für das um 50% erhöhte wirkliche und alsdann vorschriftsmässig abgerundete Gewicht nach dem gewöhnlichen Tarifsatz für Stückgut bezw. nach den Spezialtarifen I und II erhoben.

9. Für Verpackungsgegenstände, Emballagen, leere Flaschen, Säcke und dergleichen, welche leer nach der Abgangsstation zurückgesandt werden, wird  $\frac{1}{3}$  der Sätze der allgemeinen Stückgutklasse berechnet.

Für teils aus sperrigem, teils aus nicht sperrigem Gut bestehende Stückgutladungen wird für das sperrige Gut das  $1\frac{1}{2}$ fache, für das nichtsperrige Gut das wirkliche Gewicht in Ansatz gebracht. Unter Vorbehalt weiterer diesbezüglicher Bestimmungen gilt zunächst als sperrig:

1) Bäume, Gesträuche, — unverpackt oder nicht in fester Verschnürung —, lebende Pflanzen und Blumen, — unverpackt und unverhüllt. —

2) Hohlgefässe, leere, nicht ineinandergesetzt,

3) Fässer, leere,<sup>1)</sup>

4) Fassreifen,

5) Kisten, nicht ineinandergesetzt und nicht zerlegt in Bündeln,

6) Korbwaren, leere,

7) Möbel, unzerlegte.

b. Wagenladung

10. Zu den Sätzen der Wagenladungsklasse werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgiebt.

11. Die Güter werden eingeteilt in drei Klassen. Güter der allgemeinen Wagenladungsklasse, Güter der Spezial-Tarifes I und Güter des Spezial-Tarifes II.

Zu den Gütern der allgemeinen Wagenladungsklasse zählen die Güter der allgemeinen Stückgutklasse, zu den Gütern des Spezial-Tarifes I die Güter des Spezial-Tarifes I der Stückgutklasse und zu den Gütern des Spezial-Tarifes II die Güter des Spezial-Tarifes II der Stückgutklasse.

12. Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Wagenladungsklassen wird je nach der Art des Wagens ein Gewicht von 5000 kg, bzw. 7000 kg, bzw. 12500 kg zu Grunde gelegt. Es können also die Wagenladungssätze nur bei Aufgabe von Wagenladungen im Gewichte von 5000, bzw. 7000 bzw. 12500 kg oder bei Bezahlung dieses Gewichts Anwendung finden. Ergiebt jedoch die Berechnung bei Zugrundelegung des wirklichen Gewichts und des entsprechenden Stückgutsatzes eine billigere Fracht, so ist diese Berechnungsweise in Anwendung zu bringen, sofern nicht die Gestellung eines besonderen Wagens verlangt ist.

13. Im Falle der Zusammenladung ungleich tarifierte Güter wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten für einen Teil der Sendung geltenden Tarifsatzes ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

2. Nebengebühren.

1. Für Auf- und Abladen der Stückgüter sind für je 100 kg 2 Pesa zu zahlen.

Das Be- und Entladen der Wagenladungen hat der Absender bzw. der Empfänger zu besorgen.

Wagen werden zum Beladen bzw. Entladen 24 Stunden zur Verfügung gestellt. Diese Zeit rechnet von dem Augenblick ab, wo dem Absender bzw. Empfänger die Bereitstellung des Wagens mitgeteilt ist.

Nach Ablauf der Be- bzw. Entladungsfrist wird für je angefangene 24 Stunden erhoben:

a für einen zweiachsigen Wagen:

für die ersten 24 Stunden . . . . . 2 Rupie

für die zweiten 24 Stunden . . . . . 3 Rupie

für jede weiteren 24 Stunden . . . . . 4 Rupie

β für einen vierachsigen Wagen:

für die ersten 24 Stunden . . . . . 3 Rupie

für die zweiten 24 Stunden . . . . . 4 Rupie

für jede weiteren 24 Stunden . . . . . 5 Rupie

Nach Ablauf der Be- bzw. Entladefrist wird auch für Sonn- und Feiertage Standgeld erhoben.

2. Für das Bereitstellen leerer Wagen am Hafepier kommen folgende Gebühren in Anwendung: für einen Wagen von 5000 kg Ladegewicht 1 Rp.

für einen Wagen von 7000 kg Ladegewicht 1.32 Rp.  
für einen Wagen von 12500 kg Ladegewicht 2.32 Rp.

3. Für die Ueberführung eines beladenen Wagens vom Bahnhofe Tanga zum Pier, sowie für die Ueberführung eines beladenen Wagens vom Pier zum Bahnhofe Tanga kommen zur Erhebung:

für einen Wagen von 5000 kg Ladegewicht 2 Rp.

für einen Wagen von 7000 kg Ladegewicht 3 Rp.

für einen Wagen von 12500 kg Ladegewicht 5 Rp.

4. Für die Benutzung der Krähne am Hafepier wird eine Krahngebühr im Betrage von 2 Rupie für die Arbeitsstunde erhoben.

5. Wägegeld.

a) für Stückgüter sind für 100 kg 2 Pesa zu erheben. Diese Gebühr ist zu zahlen

α für die Ermittlung des Gewichts von Frachtstückgut, wenn der Frachtbrief eine Gewichtsangabe nicht enthält, oder das angegebene Gewicht unrichtig ist.

β wenn der Absender nach erfolgter bahnseitiger Verwiegung die Wiederholung derselben beantragt hat und eine sich dabei etwa ergebende Differenz nicht mehr als 2 Prozent beträgt.

γ wenn der Empfänger die Verwiegung beantragt hat und die Nachwiegung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht ergeben hat.

b. Für Warenladungsgüter

α für Verwiegung einzelner Frachtstücke sind für je 100 kg 2 Pesa zu entrichten.

β für die Verwiegung mittelst der Güterwage für jeden Wagen 1 Rupie.

6. Lagergeld wird erhoben, wenn das Gut in bedeckten Räumen lagert für 1 Tag und 100 kg 4 Pesa, wenn das Gut im Freien lagert für 1 Tag und 100 kg 2 Pesa.

7. Deckenmiete beträgt ohne Rücksicht für das Stück auf die Gebrauchszeit und die Entfernung 2 Rupie.

8. An Desinfektions-Gebühren werden berechnet für 1 Wagen 1 Rupie 32 Pesa.

9. Der Verkaufspreis der Frachtbriefe beträgt pr. Stück 1 Pesa, bei Abnahme von mindestens 100 Stück für je 100 Stück 1 Rp.

10. Für die Ausfüllung der Frachtscheine durch einen Eisenbahnbediensteten wird für je 1 Frachtschein berechnet 2 Pesa.

11. Für die Signierung der Frachtstücke wird nur unter Hergabe des Materials per Stück eine Gebühr berechnet von 4 Pesa.

12. Wenn der Absender oder Empfänger die Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern beantragt, so ist dafür eine Zählgebühr zu entrichten und zwar:

für je angefangene 20 Stück . 4 Pesa

mindestens für 1 Wagen . . . 1 Rupie

höchstens für 1 Wagen . . . . 2 Rupie

13. Für Hilfeleistung bei Revisionen wird an Gebühren berechnet:

für Oeffnen und Verschiessen von Frachtstücken per Stück 5 Pesa,

für Oeffnen und Verschliessen, Aus- und Einpacken 10 Pesa.

14. Bei Zustellung einer Benachrichtigung durch einen Boten der Eisenbahn innerhalb des Stationsortes wird eine Gebühr bezogen von 2 Pesa.

Ausserhalb des Stationsortes gilt die Gebührevorschrift für die diesbezügliche Telegramm-Zustellung (s. St. 25 III). Das unter dieser Nummer Gesagte gilt auch für die Zustellung von einem oder mehreren Briefen.

### 3. Geldbeförderung.

Für Geldbeförderung — immer auf Gefahr des Absenders — sind, unabhängig von der Transportlänge für je 100 Rupie in Silber 10 Pesa zu zahlen, wobei auch für angefangene Hunderte dieser Betrag berechnet wird.

Die Geldsendungen dürfen nur in versiegelten Packeten oder in versiegelten Säcken und Kisten abgeliefert werden. Kupfergeldbeförderung wird nach dem Stückgut-Tarif berechnet.

### III. Viehverkehr.

Bezeichnung	Ge- wöhnli- cher Ta- rifsatz für 1. Stück u. km  Pesa	Wagen- ladungs- satz für 1 Stück und km  Pesa	Min- destsatz bei Ein- zelsen- dungen  Rp.	Bemer- kungen
1) Pferde u. europäische Zuchtstiere	10	5	3	Das Verladen bzw. Entladen des Viehs ist Sache des Versenders bzw. des Empfängers. Die Eisenbahnverwaltung übernimmt keine Gewähr für Unfälle irgendwelcher Art, die dem Vieh während der Fahrt oder beim Verladen oder Entladen zustossen. Der Tarif für Wagenladung kommt in Anwendung bei Verfrachtung von 12 Stück Vieh und mehr. Der Transport einzelner Tiere kann nur nach Massgabe des vorhandenen Platzes im Zuge erfolgen.
2) Rindvieh, Maultiere u. Maulesel	6	3	2	
3) Esel, Füllen, Kälber	4	2	1	
4) Kleinvieh bis 30 kg.	1	0,5	1	
5) Kleinvieh bis 90 kg.	2	1	1	
6) Kleinvieh über 90 kg.	3	1,5	1	

### IV. Depeschenverkehr.

Die Gebühren für Depeschen sind:

für zehn oder weniger Worte . 32 Pesa

für jedes weitere Wort . . . . . 3 Pesa

Die Wortlänge ist auf 15 Buchstaben oder fünf Ziffern festgesetzt.

Innerhalb der Ankunftsstation werden Depeschen unentgeltlich ausgetragen. Nach ausserhalb ist der Botenlohn jedesmal besonders festgesetzt.

Für die Berechnung der Gebühren ist die nachstehende Kilometertafel massgebend.

\* Kilometertafel siehe folgende Seite.

B. Kilometertafel.

Von	Km. 7	Steinbruch	Pongwe	Ngomeni	Muheza	Bombuera	Kihuhwi	Mnyuzi	Korogwe	
0	Tanga	7	11	14	29	40	51	56	69	84
7	Km 7	—	4	7	22	33	44	49	62	77
11	Steinbruch	4	—	3	18	29	40	45	58	73
14	Pongwe	7	3	—	15	26	37	42	55	70
29	Ngomeni	22	18	15	—	11	22	27	40	55
40	Muheza	33	29	26	11	—	11	16	29	44
51	Bombuera	44	40	37	22	11	—	5	18	33
56	Kihuhwi	49	45	42	27	16	5	—	13	28
69	Mnyuzi	62	58	55	40	29	18	13	—	15
84	Korogwe	77	73	70	55	44	33	28	15	—

Dar-es-Salám, den 24. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur  
I. V.

J.-No. Ia. 1237.

Stuhlmann.

**Bekanntmachung.**

Lage der neuerrichteten Leitungsmarken des Zanzibar Hafens, welche bei ihrer Erbauung nicht bestimmt wurden.

Englischer Pass (Nördliche Einfahrt). **Bei Betel Ras.**

**Vordere-Marke** peilt S 13° W, 66 Yards vom weissen Stein-Pfeiler; S 24 1/2° O 41 Yards von Vordere-Marke auf Seeplan No. 3211.

**Hintere Marke** peilt N 49 3/4° O 245 Yards von der vorderen Marke und S 39° O von der SW — Ecke der Palastruine und N 59 1/4° O vom weissen Steinpfeiler 190 Yards.

**Marubi Palastgarten. Hintere Marke** ist der alte Thurm im Palastgarten, peilt N 58° O 3160 Yards vom Sultans-Palast-Thurm.

**Vordere Marke** peilt N 4 1/2° W 435 Yards von der schwarzen Marke (Thurm) und N 51 1/2° O 3380 Yards vom Sultans-Palast-Thurm.

**Southern Pass (Südliche Einfahrt). Vordere Marke** peilt S 34 1/2° W 700 Yards vom weissen Steinpfeiler bei der Kiungani-Mission und S 24 1/2° O 3395 Yards von der Britischen Consulats-Flaggenstange.

**Hintere Marke** peilt N 41° O 800 Yards von der vorderen Marke und N 75 1/2° O 142 Yards vom weissen Steinpfeiler.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Kaiserliche Gouverneur  
I. V.

Stuhlmann.

J.-No. F. 603.

Der Gouvernementskurs für den Monat April 1903 ist: 1 Rupie = 1,394779 Mark.

Die Teuerungszulage für April 1903 ist für die an der Küste stationirten Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere, etatsmässigen Schreiber beim Kommando und Feuerwerker mit 1 Rupie, für die Sergeanten und Sanitätssergeanten, sowie die Sergeanten-Gebührnisse beziehenden Feldwebel mit 2/3 Rupie pro Tag zu zahlen.

Dar-es-Salám, den 21. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur  
I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 2604.

**Personalnachrichten.**

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen sind: Zollamts-Assistent II. Kl. Stieckforth aus Bagamoyo am 25. März, Tischler Fledderjohann am 17. März 1903 vom Heimatsurlaub, Bezirksamtssekretär Zencke und Häuser aus Neu-Langenburg am 21. März 1903.

Maschinist Drews aus Bismarckburg am 20. März 1903.

Abgerüstet mit Heimatsurlaub am 26. März 1903.: Bezirksamtssekretär Zeneke, k. Sekretäre Häuser und Nopp, k. Hauptzollamtsvorsteher Siess, Kapitäne der Flottille Prüssing und Berg, Zollamtsassistent II. Kl. Feierlein, Bürogehilfe Schulz, Bezirksamtsschreiber Krepp.

Büreau-Assistent I. Kl. Hemmerling ist zum Sekretär ernannt.

Von der Dienstreise zurückgekehrt: Bezirksrichter Gunzert am 26. März 1903.

Gouvernements-Tierarzt Brauer ist nach Amani versetzt und hat am 26. März 1903 die Reise nach dort angetreten.

Gestorben: Schiffszimmermann Einfeld am 18. März 1903 im hiesigen Gouvernements-Hospital an Schwarzwasserfieber.

Neu eingestellt: Bezirksamt Tanga: Schreiber Krenzel am 21. März 1903. Eisenbahn-Verwaltung Tanga: Schlosser Blumer. Flottille: Maschinisten-Assistent Roth am 28. Februar 1903.

Ausgeschieden: Bureau-Assistent II. Kl. Lichtwark am 19. Februar 1903.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen sind: Zahlmeister-Aspirant Schepler von Usumbura, Feldwebel Fischer von Ujiji.

Beurlaubt sind: Stabsarzt Dr. Philipps, Zahlmeister-Aspirant Brand, Sergeant Risse ab hier am 26. März 1903.

## Postnachrichten für April 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
2.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
3.†)	Ankunft des R.-P.-Dampfers „Gouverneur“ aus Europa.	Post ab Berlin 14. 3. 03.
4.	Ankunft des R.-P.-D. „Bundesrath“ aus dem Süden.	
5.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bundesrath“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 29. 4. 03.
5.†)	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ über Zanzibar nach dem Süden.	
6.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
6.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
6.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar.	
6.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
11.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 20. 3. 03.
13.	Ankunft des R.-P.-D. „Kanzler“ aus Europa.	Post ab Berlin 24. 3. 03.
14.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
14.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ über Zanzibar nach dem Süden.	
15.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
16.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach dem Südstationen.	
16.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 10. 5. 03.
16.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar.	
17.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
19.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
19.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Bombay.	
21.	Ankunft des R.-P.-D. „König“ aus dem Süden.	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 12. 5. 03.
22./23.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar. *)	
24.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
26.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 17. 5. 03.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 4. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
29.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Sultan“ aus Rangoon.	
30.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Sultan“ nach Zanzibar.	
30.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
30.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	

Anmerkung: 1) die mit einem \*) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar \*) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderen Verkehrsbedürfnis angelassen.

3) †) R. P. D. „Gouverneur“ trifft voraussichtlich mit 3 tägiger Verspätung, also erst am 6. hier ein.